

Geöffnet täglich
früh 6^{1/2} Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Härtner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaktion
Montags von 11—12 Uhr
Freitags von 4—5 Uhr.
Zahlung der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Säulen für Inf.-Anzeigen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis 20. Hause, Raum 21, part.
(nur bis 1/2 Uhr).

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswirthschaft.

Nº 279.

Mittwoch den 6. October.

1875.

Bekanntmachung.

Am 2. dieses Monats ist ein im Hause Nr. 9b der Pleiengasse hier selbst gehaltener männlicher schwarzer Pinscher mit einzelnen grauen Haaren wegen Verdachts der Wuthfrankheit nach der Gavillerei gebracht und dort geschnitten worden.

Nach der Anzeige des Herrn Bevölkerungs- und Polizeidirektors hat die Section dieses Hundes in Verbindung mit dessen Verhalten in der Zeit vor der Tötung ergeben, daß dieselbe bestimmt an der Wuth gesitten hat.

Angestellter Erörterung zu Folge ist dieselbe von der Besitzerin am 2. dieses Monats früh 6 Uhr bei einem Gange von der Pleiengasse über den Obstmarkt nach dem Wochenmarkt auf dem Fleischerplatze und von da nach der Pleiengasse zurück mitgenommen worden, soll aber auf diesem Wege mit gutem Maulkorb verfehlt gewesen und mit andern Hunden nicht zusammen gekommen sein.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir alle Hundebesitzer auf,

ihre Hunde genau zu beobachten und bei Vorkommen von verdächtigen Erscheinungen folglich

die nötigen Vorsichtsmöglichkeiten zu treffen und bei uns Anzeige zu erstatzen.

Jeder, dessen Hund innerhalb der nächsten zwölf Wochen vom 2. dieses Monats an, also bis mit dem 24. December dieses Jahres ohne vorschriftsmäßigen gütigen Maulkorb auf Straßen, Plätzen, Wegen oder sonst angesetzten Räumen im Stadtbezirk befreit wird, wird das erste Mal um 10,- im Wiederholungsfalle höher bis zu 60,- oder mit entsprechender Haft bestraft werden.

Wer Kenntnis davon erhält, daß sein Hund von dem oben gebauten tollen Hunde gebissen worden oder mit demselben überhaupt in Berührung gekommen ist, hat dies bei 50,- Strafe sofort bei uns anzugeben.

Leipzig, den 4. October 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Geschäftslocal-Vermietung.

Die jetzt an Herrn Günther Herbst vermieteten, aus 2 Zimmern in der 1. und 1 Zimmer in der 2. Etage des der Stadtgemeinde gehörigen Hauses Salzgässchen Nr. 3 befindenden Geschäftsräumlichkeiten sollen vom 1. Januar 1876 an gegen halbjährliche Rendigung an den Mietbiedenden anderweitig vermietet werden und fordern wir die bishinliegende hierdurch auf, sich zu dem für

Donnerstag den 7. October d. J. Vormittag 11 Uhr

anberaumten Versteigerungstermine an Rathstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen sowie das Inventar-Verzeichniß liegen ebendaselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig am 23. September 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Geratti.

Sächsischer Gemeindetag.

Königl. 4. October. Heute Vormittag 11 Uhr wurde der diesjährige sächsische Gemeindetag durch eine Begrüßungsansprache des Bürgermeisters Erckenbrecher eröffnet. Der Redner betonte, daß die neuere Gesetzgebung des Landes wesentlich den Anstrengungen des Gemeindetages mit zu danken sei. Die Aufgabe derselben werde nun sein, diese Gesetzgebung immer mehr auszubauen und sie in die Praxis übersetzen zu helfen.

Der erste Gegenstand der Tagessordnung behandelt die Bezirkshauptverbände und ihre Anstalten (die Bezirkshäuser und Krankenhäuser) in ihrer Beziehung und Stellung zu den neuen Organisationsgesetzen und den Gelehrten über den Unterhaltungswohlstand. Der Referent, Bürgermeister Ludwig-Wolf aus Großenhain, stellte nach eingehender Begründung folgende Thesen zur Debatte:

1. Die Constitution der neuen Bezirkshauptverbände, sowie die Gründung von Bezirkshäusern und Krankenhäusern durch dieselben entspricht der Tendenz des Gesetzes, die Bildung von Bezirkshauptverbänden betr., es bedingt auch die neue Gestaltung der Verhältnisse bezüglich ihres eigenen Interesses, daß die bisher freiwilligen Gemeindverbände mit ihren Anstalten in die neuen Verbände sich einfügen oder in denselben aufgenommen werden.

2. Die Errichtung von Bezirkshäusern und Krankenhäusern geht für die neu eingerichtete Selbstverwaltung einen praktischen Punkt ab und läßt das Gefühl der Zusammengehörigkeit in den neu gebildeten Bezirken erst recht lebendig werden.

3. Die Begründung von Bezirkshauptverbänden und Bezirkshäusern und Krankenhäusern ermöglicht erst eine rationale Armenpflege.

4. Die Begründung von Bezirkshauptverbänden und Bezirkshäusern und Krankenhäusern erhält für die Gemeinden eine finanzielle Sicherstellung und gewährt ein Mittel, die einzelnen Hälften schwer drückenden Armentlast von den Schultern der einzelnen Gemeinden zu nehmen und auf eine breitere Basis zu verteilen.

5. Da das Statutarische Bestimmungen vieler der schon bestehenden freiwilligen Bezirkshauptverbände ein wesentliches Hemmnis werden dürften, daß das Gesetz über Bildung von Bezirkshauptverbänden in Richtung der Armen- und Krankenpflege Gesetz und Leben gewinne, so empfiehlt sich, sofern nicht die Verwaltungsbürokratie mit selbstständiger Begründung solcher Anstalten ohne Weiteres vorgehe, für diese freiwilligen Verbände eine Änderung des statutarischen Bestimmungen in dem Maße, daß sie einzelnen Gemeinden das notwendige Ausüben erleichtert, sich selbst über die Möglichkeit hält, einem der sozialen Hauptverbände zu angehören oder in denselben aufzugehen zu können.

An der Debatte beteiligten sich die Herren Erckenbrecher aus Leutzsch, Hirschberg aus Weißen, Altbach aus Blasewitz, Kunath aus Großenhain, Thiele aus Döbeln und der Referent.

Bei der Abstimmung wurden die summierenden Thesen mit einer von Herrn Altbach beantragten, in der obigen Fassung bereits berücksichtigten Abänderung einstimmig angenommen.

Heute den zweiten Gegenstand, die Stellung der Schulgemeinde (Schulabschluß) in der

politischen Gemeinde betreffend, referierte Bürgermeister Hirschberg aus Weißen. Derselbe sagte seine Darlegungen in folgenden Thesen zusammen:

1) Die Schulgemeinde ist von der bürgerlichen Gemeinde wesentlich verschieden;

2) Die Vertretung der Schulgemeinde ist unabhängig von der bürgerlichen Gemeindevertretung, denn

a) der Schulabschluß in den Städten mit revidierter Städteordnung ist etwas vom Schulabschluß wesentlich nicht Verschiedenes,

b) er ist dem Stadtrath nicht unter-, sondern beigeordnet.

Der Referent betonte in seinem Vortrag insbesondere, daß nach seiner Auffassung über das Gesetz die Schulgemeinde, bez. der Schulabschluß unabhängig von der politischen Gemeinde auch bei Feststellung der Höhe der Schulanlagen seien. Praktisch werde sich die Frage aber oft so regeln, daß beide Gemeinden freiwillig mit einander Vereinbarung treffen würden, zumal da sich die Schulgemeinde der politischen Gemeinde gegenüber meist in der Lage der Vermögenslosigkeit befinden werde.

Bürgermeister Kunze aus Blasewitz trat den vorstehenden Thesen energisch entgegen, indem er die Fürsorge für die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts als eine der hauptsächlichsten Aufgaben in der bürgerlichen Gemeinde bezeichnete und dieser das Recht der Bewilligung der Schulabschluß entschieden gewährt wünschte.

Bürgermeister Ludwig-Wolf aus Großenhain bekannte sich ebenfalls als entschiedener Gegner der vom Referenten aufgestellten Thesen.

Das Schulgesetz, so gedeihliche Fortschritte es in pädagogischer Beziehung habe, enthalte in verwaltungstechnischer Beziehung so viele Unstetigkeiten und Unvollkommenheiten, daß es sich am Ende folgenden Antrag an die Staatsregierung zu bringen:

Da das Schulgesetz in verwaltungstechnischer Beziehung mancherlei Unstetigkeiten und Mängel enthalte, so wolle die königliche Staatsregierung eine Commission von Schülern und Verwaltungsbeamten niederlegen, welche das Gesetz in der gedachten Hinsicht einer Revision zu unterziehen und die Unstetigkeiten zu beseitigen hat.

Gemeinderatsmitglied Sparag aus Reudnitz wünschte, daß der sächsische Gemeindetag, im vollen Gegenfaz zum Vorschlag des Referenten, sich dorthin ausspreche, daß die Schulgemeinde überall mit der politischen Gemeinde zusammenfalle. Nur wenn man sich auf diesen Standpunkt stelle, werde man über eine Menge von Unzuträglichkeiten hinwegkommen und insbesondere auch erreichen, daß das leider in das Schulgesetz aufgenommene konfessionelle Prinzip Abschwächung erfahren. Der Redner stellte folgenden Antrag:

Der Gemeindetag wolle sich dahin aussprechen, daß das Interesse der gebräuchlichen

Das 10. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 22. dieses Monats auf dem Rathausmarkt zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 71. Bekanntmachung, die von Deutschen in Italien und von Italienern in Deutschland zu schliegenden Ehen betreffend; vom 9. August 1875.

• 72. Verordnung, die Expropriation von Grundbesitz für Erweiterung der Güterhaltestelle Lüttich betreffend; vom 23. August 1875.

• 73. Verordnung, eine Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Stände-Ver- sammlung betreffend; vom 30. August 1875.

• 74. Bekanntmachung, die Vergütungssätze für geleisteten Vorspann betreffend; vom 2. September 1875.

• 75. Bekanntmachung, die Bewilligung der in der revidierten Reichs-Ordnung der Stadt Chemnitz enthaltenen Maßnahmen von bestehenden Gesetzen be- treffend; vom 10. September 1875.

• 76. Bekanntmachung, die Ausgabe vergrößerter Schatzanweisungen im Betrage von 9 Millionen Mark betreffend; vom 14. September 1875.

• 77. Verordnung, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend; vom 15. September 1875.

• 78. Verordnung, eine mit der Kaiserlich Königlich Österreichisch-Ungarischen Regierung wegen der Übernahme Ausgewiesener abgeschlossene Uebereinkunft betreffend; vom 15. September 1875.

• 79. Verordnung, die am 1. December 1875 vorzunehmende Volk- und Gewerbezählung betreffend; vom 16. September 1875.

• 80. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtag betreffend; vom 24. September 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Geratti.

Bekanntmachung.

Der Anschlag der am 24. vor. Mon. zur anderweitigen Vermietung versteigerten, keiner von Herrn Dr. Koch in Lausig innengehabten Localitäten in dem Communehause Salzgässchen Nr. 1 ist für das Höchstgebot erfolgt und werden in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die übrigen Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen.

Leipzig, den 4. October 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Geratti.

Bekanntmachung.

Der Anschlag der am 24. vor. Mon. zur anderweitigen Vermietung versteigerten, keiner von Herrn Dr. Koch in Lausig innengehabten Localitäten in dem Communehause Salzgässchen Nr. 1 ist für das Höchstgebot erfolgt und werden in Gemäßheit der Versteigerungsbedingungen die übrigen Bieter ihrer Gebote hiermit entlassen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Geratti.

Allgemeine Alterspensionscasse für Angehörige des deutschen Buchhandels.

→ Leipzig, 5. October. Am Sonntag fand im kleinen Saale der Deutschen Buchhändlerbörse eine Generalversammlung des allgemeinen Buchhandlung-Schülern-Berbandes (Vorsitzender: Eduard Baldamus) statt.

Die Versammlung zählte 163 Stimmen aus verschiedenen Teilen des Verbandgebietes, namentlich aus Dresden, Berlin, Köln, Hamburg, Jena, Bernburg, Budapest (Kreise Brandenburg, Norden, Rheinland-Westfalen, Schlesien und Posen, Ungarn und Siebenbürgen).

Der Hauptgegenstand der Verhandlungen war die Gründung einer allgemeinen Pensionscasse für Angehörige des deutschen Buchhandels auf Grundlage eines Statutenentwurfs, wie er von der dazu niedergesetzten Commission (Eduard Baldamus, Richard Haupt, Hermann Kutschner, Robert Kühlisch, Theodor Dürr, Paul Hempel, Bruno Lips, Julius Laubenthal und Rudolf Winstler) vorgelegt worden war.

Das Ergebnis war der einstimmige Beschluß der Errichtung einer solchen Kasse.

Pensionen von 600, 900, 1200 und 1500,- werden bei Arbeitsfähigkeit, beziehentlich bei Erreichung des 60. Lebensjahrs ausgezahlt.

Die Sterbefälle gewährt den Angehörigen bei zweijähriger Mitgliedschaft des Verbandes 100,- Begräbnismittel.

Der Eintritt in die Pensionsanstalt (§ 2 der Statuten) steht ein Maximalalter von 35 Jahren des betreffenden Mitgliedes voraus.

Von dieser Bestimmung wird aber bis 1. Juni 1876 noch einstimmig abgesehen, wenn auch die sich melgenden Mitglieder das 35. Lebensjahr überschritten, aber noch nicht das 50. Jahr erreicht haben.

Den Verhandlungen wohnte als Sachverständiger Professor Dr. Heym bei.

Die Sitzung dauerte von 9 Uhr früh bis 1/2 Uhr Abends.

Während, der deutsche Buchhandlungsbefürworter stand auf die Gründung der Pensionscasse bestimmt, die in die Generalversammlung als ein Ereignis von weittragender Bedeutung mit Genugthuung hinschien und sei darob ebenso ausdrücklich begrüßt wünscht, als den Leitern der Versammlung und Anregern der Idee einer so

In Bezug auf die Angelegenheit der Pensionierung der Gemeindebeamten beschloß der Gemeindetag, daß der Vorstand eine Vorlage ausarbeiten und der nächsten Versammlung zur Beratung vorlegen soll.

In den Vorstand des Gemeindetages